

KARL HEINZ GRASSER

Bundesminister für Finanzen

GZ BMF-310205/0035-I/4/2005

XXII. GP.-NR**2803/AB**

Himmelpfortgasse 4-8

A-1015 Wien

Tel. +43/1/514 33/1100 DW

Fax +43/1/512 62 00

Herrn Präsidenten
des Nationalrates**2005 -05- 31**

Dr. Andreas Khol

zu 2814/JParlament
1017 Wien

Wien, 31. Mai 2005

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2814/J vom 31. März 2005 der Abgeordneten Dr. Christoph Matznetter, Kolleginnen und Kollegen, betreffend ertragssteuerliche Behandlung der Rückstellungen / Gewinne bzw. Überschüsse bei den Branchenrecyclinggesellschaften im ARA-System, beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Bevor ich die Fragen aus dem Bereich des Abgabenrechtes beantworte, möchte ich einleitend auf die Präambel zur Anfrage eingehen.

Die Ausführungen, welche die Grundlage der Anfrage erläutern sollen, enthalten Begriffe wie "gerüchteweise" und "angeblich". Tatsächlich halten die erhobenen Behauptungen einer sachlichen Betrachtung in keiner Weise stand. Den Vorwurf der bevorzugten Behandlung einzelner Unternehmen durch die Finanzbehörde weise ich daher entschieden zurück.

Ergänzend darf ich darauf hinweisen, dass mein Ressort das Programm zur Erhöhung der Steuergerechtigkeit und zur Schaffung von fairen Bedingungen für alle Teilnehmer am Wirtschaftsleben äußerst erfolgreich umsetzt. Das Aktionspaket zur Betrugsbekämpfung sei hier nur als ein Beispiel von vielen genannt.

Nun zu den konkreten Fragen:

Zu 1., 2. und 13.:

Steuerlich wirksame Rückstellungen können nach § 9 EStG für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet werden. Die Bildung von steuerlichen Verbindlichkeitsrückstellungen ist insbesondere an drei Voraussetzungen geknüpft:

- wirtschaftliche Verursachung im abgelaufenen Jahr
- Außenverpflichtung bzw. Drittverpflichtung
- Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme

Alle drei Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Im Zusammenhang mit den ungeplanten Überschüssen im ARA-System sind die wirtschaftliche Verursachung und die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme gegeben. Für die Bildung einer Verbindlichkeitsrückstellung stellt sich daher die Frage, ob eine Außenverpflichtung vorliegt. Dazu ist folgendes festzuhalten:

Die Gesellschaften im ARA-System haben sich verpflichtet, allfällige Überschüsse nicht an die Eigentümer auszuschütten, sondern an Kunden (Lizenzipartner) der ARA AG über jährliche Tarifkalkulationen zurückzuerstatten. Unter Berücksichtigung der verwaltungsrechtlichen Verankerung in den Systembescheinigungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Aufsichtsbehörde einerseits sowie des konkreten Verpflichtungscharakters der zivilrechtlichen Festlegungen in den Entsorgungsverträgen zwischen der ARA AG und den Branchenrecyclinggesellschaften andererseits liegt im gegenständlichen Fall eine Außenverpflichtung vor. Für die Verpflichtung zur Vornahme künftiger Tarifabsenkungen ist daher die Dotierung einer Verbindlichkeitsrückstellung im Sinne des § 9 EStG zulässig. Den Überschüssen kann kein Eigenkapitalcharakter zugemessen werden.

Der Verpflichtungscharakter bedingt aber auch die ehebaldige Rückführung der ungeplanten Überschüsse in das System. Für eine solche darf nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen der Zeitraum von drei Jahren nicht überschritten werden. Da dies den Zeitraum von einem Jahr übersteigt, hat gemäß § 9 Abs. 5 EStG eine Kürzung der Rückstellung auf 80% zu erfolgen.

In Punkt 13. der Anfrage wird offenbar von der Fiktion ausgegangen, dass im vorliegenden Fall keine steuerlich wirksame Rückstellung gebildet werden kann. Nach ausführlicher Erläuterung der tatsächlichen rechtlichen Verhältnisse erübrigts sich daher ein näheres Eingehen auf die dort gestellten Fragen.

Zu 3.:

Auch in einer Anfragebeantwortung der zuständigen Fachabteilung im Bundesministerium für Finanzen aus dem Jahre 1995 (GZ. T 1191/2/1-IV/6/94) wurde die Bildung einer Verbindlichkeitsrückstellung bereits als zulässig betrachtet.

Zu 4., 5. und 6.:

Zum gegenständlichen Thema hat eine Besprechung stattgefunden, wobei seitens des Bundesministeriums für Finanzen die in den vorangegangenen Ausführungen dargestellte Rechtsansicht vertreten wurde.

Sektionschef Dr. Nolz hat an der Besprechung nicht teilgenommen, wurde aber von seinen Fachvertretern über das Ergebnis informiert.

Zu 7., 9. und 10.:

Im Hinblick auf die bestehende Rechtslage entbehren sämtliche Vorwürfe, die Finanzbehörde hätte nicht auf den Nachweis von abgabenrechtlich bedeutsamen Abläufen bestanden oder sich in die Irre führen lassen, jeglicher Grundlage. Selbstverständlich wird jeder steuerlich relevante Sachverhalt von den zuständigen MitarbeiterInnen meines Ressorts in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages ordnungsgemäß erhoben und die

erforderlichen Nachweise überprüft. Die in der Anfrage enthaltene Unterstellung eines unsachgemäßen Vollzuges der Abgabenerhebung weise ich entschieden zurück!

Zu 8.:

Die steuerlichen Auswirkungen im Bereich der Zahlungspflichtigen werden im Einzelfall zu beurteilen sein und unterliegen der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht.

Zu 11. und 12.:

Weder die Geschäftsführung der ARA AG noch die wirtschaftlichen Verhältnisse der "Duale System Deutschland AG" sind Gegenstand der Vollziehung des Bundes. Daher unterliegen sie nicht dem Fragerecht im Sinne des § 90 GOG.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Thomas Jähn". The signature is fluid and cursive, with a large, sweeping loop on the right side.